

Bundes-Referat "Barrierefreies Planen und Bauen"

22. April 2015

7. Jahrgang

BPB-Info-Brief 2015-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

DIN 18041 Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen hat sich seit etlichen Jahren als "allgemein anerkannte Regel der Technik" etabliert. Derzeit liegt ein Entwurf der überarbeiteten Fassung vor, in welcher dem Inklusionsgedanken nach der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen wird. Lesen Sie hier, welche Auswirkungen auf das Baugeschehen zu erwarten sind.

In dieser Ausgabe: Barrierefreie Raumakustik

DIN 18041 ist (noch) keine "Technische Baubestimmung" Muss man sie dennoch in der Planung beachten?

Wenn man von der UN-Konvention zur Gleichstellung behinderter Menschen¹ als internationalem Recht und dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz² einmal absieht, so gibt es auf Länderebene die Landes-Behindertengleichstellungsgesetze und die jeweiligen Landesbauordnungen (LBO). Darin gibt es an jeweils etwa gleicher Stelle einen Paragraphen zum Barrierefreien Bauen öffentlich zugänglicher Gebäude. Siehe hierzu folgende tabellarische Übersicht:

Bundesland	gültig ab	Artikel	Bezeichnung	
Muster-Bauordnung	2008-10	§ 50	Barrierefreies Bauen	
Baden-Württemberg	2015-03-01	§ 39	Barrierefreie Anlagen	
Bayern	2007-08-14	Art. 48	Barrierefreies Bauen	
Berlin	2011-07-10	§ 51	Barrierefreies Bauen	
Brandenburg	2010-11-29	§ 45	Barrierefreies Bauen	
Bremen	2009-10-06	§ 50	Barrierefreies Bauen	
Hamburg	2014-01-28	§ 52	Barrierefreies Bauen	
Hessen	2012-11-21	§ 46	Barrierefreies Bauen	

¹ UN-Konvention zur Gleichstellung behinderter Menschen, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, ratifiziert am 26. März 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008

Deutscher Schwerhörigenbund e. V. Referat "Barrierefreies Planen und Bauen" Klaus Büdenbender Sangstrasse 32 a 57234 Wilnsdorf

² Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) am 1. Mai 2002 in Kraft getreten



Bundes-Referat "Barrierefreies Planen und Bauen"

22. April 2015

7. Jahrgang

BPB-Info-Brief 2015-01

Mecklenburg-Vorpommern	2006-04-18	§ 50	Barrierefreies Bauen	
Niedersachsen	2012-04-03	§ 49	Barrierefreie Zugänglichkeit und	
			Benutzbarkeit baulicher Anlagen	
Nordrhein-Westfalen	2000-03-01	§ 55	Barrierefreiheit öffentlich	
			zugänglicher baulicher Anlagen	
Rheinland-Pfalz	2011-03-09	§ 51	Bauliche Maßnahmen für	
			besondere Personengruppen	
Saarland	2012-12-11	§ 50	Barrierefreies Bauen	
Sachsen	2014-05-01	§ 50	Barrierefreies Bauen	
Sachsen-Anhalt	2013-09-10	§ 49	Barrierefreies Bauen	
Schleswig-Holstein	2009-01-22	§ 52	Barrierefreies Bauen	
Thüringen	2014-03-13	§ 50	Barrierefreies Bauen	

Die jeweils neueste Fassung ist zu finden unter: http://www.bauordnungen.de/

In der Bayerischen Bauordnung (BayBO)³ ist es z. B. der Art. 48, Barrierefreies Bauen. Dieser lautet im Absatz (2) wie folgt:

- (2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherund Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für:
- 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
- 2. Tageseinrichtungen für Kinder,
- 3. Sport- und Freizeitstätten,
- 4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- 5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- 6. Verkaufsstätten,
- 7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
- 8. Beherbergungsstätten,
- 9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

³ Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 http://www.gesetze-bayern.de/jportal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-BauOBY2007rahmen&doc.part=X



Bundes-Referat "Barrierefreies Planen und Bauen"

22. April 2015

7. Jahrgang

BPB-Info-Brief 2015-01

Dieser Absatz gilt also gemäß Ziffern 1. und 2. auch für Bildungseinrichtungen und somit für Schulen und Kindertagesstätten. Dementsprechend ist die Norm zum Barrierefreien Bauen zu beachten. Dies ist in den meisten Bundesländern DIN 18040-1⁴, in zwei Bundesländern aber auch noch die inzwischen veraltete und nicht mehr zu erwerbende Normfassung DIN 18024⁵. Siehe hierzu folgende Tabelle.

Bundesland	gültig ab	DIN 18040-1	DIN 18024-2
Baden-Württemberg	2014-11-14	х	
Bayern	2013-12-04	х	
Berlin	2014-01-17	X	
Brandenburg	2014-10.06	х	
Bremen	2014-08-22		Х
Hamburg	2013-12-18	х	
Hessen	2014-03-06	X	
Mecklenburg-Vorpommern	2014-03-17	х	
Niedersachsen	2013-12-30	X	
Nordrhein-Westfalen	2012-05-22		
Rheinland-Pfalz	2014.10-22		Х
Saarland	2014-08-19	X	
Sachsen	2014-02-11	X	
Sachsen-Anhalt	2014-12-15	X	
Schleswig-Holstein	2012-06-29	Х	
Thüringen	2014-07-30	X	

Die jeweils neueste Fassung (einschließlich weiterer Norm-Teile) ist zu finden unter: http://nullbarriere.de/technische-baubestimmungen-liste.htm

Hierzu gibt es immer wieder Diskussionen, ob man die alte Norm noch anwenden muss/darf und was zu tun oder zu unterlassen ist, sofern ein Bundesland die neue Norm (noch) nicht

Deutscher Schwerhörigenbund e. V. Referat "Barrierefreies Planen und Bauen" Klaus Büdenbender Sangstrasse 32 a 57234 Wilnsdorf

⁴ DIN 18040-1:2010-10 Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen, Öffentlich zugängliche Gebäude

⁵ DIN 18024-2:1996-11 Barrierefreies Bauen, Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten



Bundes-Referat "Barrierefreies Planen und Bauen"

22. April 2015

7. Jahrgang

BPB-Info-Brief 2015-01

eingeführt hat. Die Antwort ist sehr einfach, wenn man die Regelungen in Nordrhein-Westfalen betrachtet. Das Bundesland NRW führt nämlich gar keine Normen und Regelwerke als technische Baubestimmungen bauaufsichtlich ein. Dort vertritt man vielmehr die Auffassung, die Planer seien verpflichtet, alle "allgemein anerkannten Regeln der Technik" (a.a.R.d.T.) zu beachten. Baujuristisch ist das völlig richtig, weil die Richter in Bauprozessen immer wieder überlegen, welche allgemein anerkannte Regel der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme (also dann, wenn das Gebäude an den Bauherrn/Nutzer übergeben wird) wohl gegolten hat. Diese Regel ist damit der Beurteilungsmaßstab.

In DIN 18040-1 ist unter der Ziffer 1, Anwendungsbereich, der Hinweis enthalten "Die Norm gilt für Neubauten. Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden." Für Neubauten ist sie also eine Muss- und für Umbauten eine Kann-Bestimmung.

DIN 18040-1 verweist hinsichtlich der akustischen Anforderungen an mehreren Stellen auf DIN 18041⁶, also auf die Raumakustik-Norm. Das ist im Normenwesen so üblich: Der gleiche Sachverhalt darf nur in einer Norm geregelt sein. Das ist dann typischerweise eine fachspezifische Norm (hier DIN 18041). Die andere Norm (hier DIN 18040-1) verweist nur darauf. Das hat große Vorteile hinsichtlich der Aktualität der Verweise, denn automatisch wird immer auf die neueste Fassung der Norm Bezug genommen, auf die verwiesen wird.

Also: Über den jeweiligen Paragraphen zur Barrierefreiheit und die daraus notwendige Berücksichtigung der Norm zum Barrierefreien Bauen DIN 18040-1 kommt auch die Barrierefreie Raumakustik gemäß DIN 18041 mit ins Spiel.

⁶ DIN 18041:2004-05 Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen



Bundes-Referat "Barrierefreies Planen und Bauen"

22. April 2015

7. Jahrgang

BPB-Info-Brief 2015-01

Ein weiterer Grund, diese Norm unbedingt mit zu berücksichtigen, ergibt sich parallel aus § 633 BGB⁷ (für die Planer) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil B, § 13⁸. Darin ist (mit fast gleichem Wortlaut) geschrieben wann ein Gebäude als mangelfrei gilt (sonst tritt der Gewährleistungsfall ein und Planer sowie Ausführende müssen nachbessern):

- (1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,
- 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
- 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk ... herstellt.

In der alten Fassung der VOB war der Sachverhalt (zumindest für Ingenieure, vielleicht aber nicht für Juristen?) deutlicher beschrieben. Dieser Absatz lautete damals wie folgt:

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass das Werk zum Zeitpunkt der Abnahme

- die vertraglich festgelegten Anforderungen erfüllt,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt und
- nicht mit Fehlern oder M\u00e4ngeln behaftet ist, welche den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gew\u00f6hnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

⁷ Bürgerliches Gesetzbuch, § 633 Sach- und Rechtsmangel

⁸ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B § 13 Mängelansprüche



Bundes-Referat "Barrierefreies Planen und Bauen"

22. April 2015

7. Jahrgang

BPB-Info-Brief 2015-01

Demnach gab und gibt es im Bauprozess also drei Prüfungs-Schritte wie folgt:

- 1. Man prüft, ob es eine schriftliche Festlegung im Bauvertrag zu dem strittigen Sachverhalt gibt. (Der große Baurechts-Experte Prof. Sörgel sagte seinerzeit immer wieder: Der wichtigste Beweis im Bauprozess ist der Urkundsbeweis mit den Unterschriften der Beteiligten.)
- 2. Gibt es keine vertragliche Festlegung so wird als nächstes geprüft, ob eine a.a.R.d.T. den Sachverhalt regelt. Dass die Raumakustik Norm DIN 18041 eine a.a.R.d.T. ist, dafür gibt es inzwischen ausreichend viele Belege. Spätestens hier würde man also fündig.
- 3. Es mag ja durchaus auch sein, dass eine a.a.R.d.T. für einen bestimmten Sachverhalt nicht zutrifft. Viel häufiger kommt es aber vor, dass ein Bauherr sagt, er wolle aus Kostengründen die a.a.R.d.T. nicht beachten, sondern eine alternative Lösung anstreben.

Dann wird im Streitfall geprüft, ob das Gebäude, so wie man es hergestellt hat, mit gleicher Qualität nutzbar ist, wie wenn man die a.a.R.d.T. beachtet hätte. Bei Missachtung von DIN 18041 wird solch ein Nachweis zumindest sehr schwierig.

Wenn der Planer (z. B. für einen Klassenraum, eine KiTa o. ä.) bereits eine "billige" Akustikdecke nicht ausreichender Qualität geplant hat, so ergibt sich für eine Decke hoher Qualität nur ein Differenzpreis im Material. Wenn man aber eine Decke minderer Qualität schon eingebaut hat und anschließend wieder ausbauen und wegwerfen muss, um sie durch eine Decke mit einem hohen Schallabsorptionsgrad zu ersetzen, dann hat man nicht nur die Herstellungskosten der falschen Decke zusätzlich zu bezahlen, sondern darüber hinaus auch die Kosten der Entsorgung dieser falschen Decke, bevor die richtige eingebaut wird. Dann wird es erheblich teurer.

Auch hilft das Argument der Kostenersparnis häufig nicht weiter, weil viele akustisch gute Lösungen nicht (wesentlich) teurer sind als die Spar-Lösungen. In zahlreichen Fällen wurde und wird immer wieder aus "Design-Gründen" teures aber wenig schallabsorbierend wirksames Material verwendet. Dann "zieht" das Kostenargument gar nicht.

Es gibt keinen vernünftigen Grund dafür, dass etwas falsch gemacht werden MUSS.



Bundes-Referat "Barrierefreies Planen und Bauen"

22. April 2015

7. Jahrgang

BPB-Info-Brief 2015-01



Also: Gute Raumakustik herzustellen ist gar nicht so aufwändig, wenn man es von Anfang an richtig macht. Somit gibt es keinen Hinderungsgrund, DIN 18041 auch dann zu beachten, falls diese Norm in einem Bundesland (noch) nicht als Technische Baubestimmung eingeführt sein sollte. Bauherren, Planer und Ausführende sind dann frei von Planungsrisiken.

Hinweis für die zukünftige Entwicklung:

Wie oben bereits erwähnt, befindet sich die Raumakustiknorm derzeit in einer Überarbeitung. Der Entwurf⁹ dieser Norm liegt vor und am 9. April 2015 endete die Frist für Einsprüche / Korrekturwünsche. Am 29. April wird in Berlin die so genannte "Einspruchs-Sitzung" stattfinden. Danach wird die endgültige Norm veröffentlicht. Planungsgemäß soll diese Neufassung von DIN 18041 noch innerhalb dieses Jahres fertiggestellt werden.

⁹ E-DIN18041:2015-02 Hörsamkeit in Räumen, Anforderungen und Hinweise für die Planung



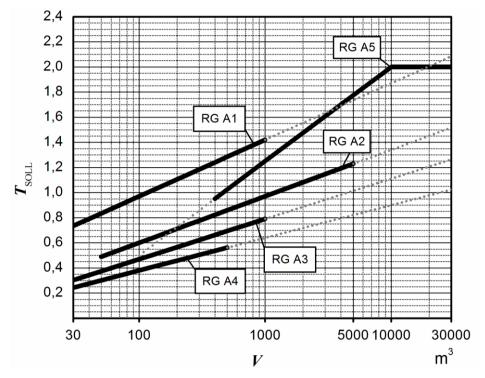
Bundes-Referat "Barrierefreies Planen und Bauen"

22. April 2015

7. Jahrgang

BPB-Info-Brief 2015-01

Einer der wesentlichen Unterschiede gegenüber der bisherigen Normfassung besteht darin, dass die Nachhallzeiten, welche früher nur die speziellen Anforderungen an Räume zur Nutzung durch Hörgeschädigte beschrieben (eine ganz spezielle Lösung für ganz spezielle Menschen), zukünftig zu Standard-Anforderungen für alle Räume werden sollen (eine Lösung für Alle). Der Normenausschuss hat sich hier einhellig dem Inklusionsgedanken gemäß der am 26. März 2009 von der Bundesregierung ratifizierten UN-Konvention zur Gleichstellung behinderter Menschen geöffnet und diese Änderung vorgenommen.



Das bedeutet natürlich für viele Räume eine Verschärfung gegen früher. Deshalb ist es jetzt spannend abzuwarten, ob wohl vermehrt Bedenken wegen angeblich zu hoher Kosten geltend gemacht werden. Andererseits wird die Diskussion dadurch einfacher, dass man sie zukünftig für alle Räume (und für alle Nutzer) in gleicher Weise führen kann und muss.

Dipl.-Ing. Carsten Ruhe TAUBERT und RUHE GmbH Beratende Ingenieure VBI www.TAUBERTundRUHE.de